

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Riezer und Enser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Halbspaltige 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Riez: Rosenstraße 26.
In Bad Enz: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Riez und Bad Enz.
Verantw. f. d. Schriftl. Mich. Hein, Bad Enz

Nr. 12

Riez, Dienstag den 15. Januar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. A. 15330. B. P. S.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von gebrannten und anderen künstlichen Mauer-
steinen, Dachziegeln aller Art und Drainage-
röhren aus Ton.

Vom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allge-
meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zu-
widerhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach
§ 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die
Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Aus-
kunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässi-
ger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhan-
delt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben

macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher
oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung
der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Mona-
ten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt
worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt
werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen ge-
hören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten
oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000
Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche
vorhandenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und
anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller
Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine,
Schwemmsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als
Vor- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Ver-
kleider, poröse Steine, Decken- und Lochsteine, Formsteine,
Dachziegel Verwendung finden können, außerdem Drainage-
röhren aus Ton.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche na-
türliche und juristische Personen, gewerbliche und landwirt-
schaftliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften
und Verbände, die die im § 1 genannten Gegenstände er-
zeugen oder mit ihnen handeln.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(§ 1), die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung
betroffenen Personen oder Betrieben befinden (§ 2), werden
hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung

über Verwirklichung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsammtes, Bauten-Prüfstelle, gestattet sind.

Der Freigabeschein kann durch ordnungsgemäße Ausführbewilligung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ersetzt werden.

§ 4. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten.

Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, September, November usw.) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kriegsamtstelle zu richten, in deren Bereich die zu meldenden Gegenstände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung auf vordruckten Meldebogen zu erfolgen, die von der für die Meldung zuständigen Kriegsamtstelle anzufordern sind.

§ 5. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die verschiedenen Steinorten nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Abgang muß aus dem Lagerbuch ersichtlich sein, ebenso der Empfänger und die Nummer des Freigabescheines.

§ 6. Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von:

- Formsteinen bis zu 500 Stück,
- Dachziegeln bis zu 1000 Stück,
- Drainageröhren bis zu 500 Stück,
- den anderen in § 1 bezeichneten Gegenständen bis zu 5000 Stück

in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind zu richten:

1. für Bauten der Marineverwaltung an das Reichsmarineamt, Berlin W. 10, Königin-Augusta-Str. 38—41,
2. für Bauten der preussischen Heeresverwaltung an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW. 68, Zimmerstr. 87,
3. für Bauten der preussisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Poststr. 35,
4. für alle andern Bauten an die zuständige Kriegsamtstelle.

§ 8. Zustastreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. Januar 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeeo-^{ps}.

Coblenz, den 15. Januar 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

S. 3. 551. 18.

I. 148.

Diez, den 12. Januar 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die von mir festgesetzten Rindvieh- und Pferdebestandsverzeichnisse gehen Ihnen mit nächster Post ohne Anschriften wieder zu.

Die Erhebung der für das Rechnungsjahr 1917 zum Entschädigungsfonds für lungenseuche-, milz- oder rauschbrandkrankes Rindvieh, sowie zum Pferde-Entschädigungsfonds zu zahlenden Abgabe, welche von dem Landesausschusse auf 30 Pfg. für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel, und auf 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh festgesetzt ist (vergleiche Verfügung vom 18. Dezember 1917, I. 10 424, Kreisblatt Nr. 293) haben Sie sofort zu veranlassen und die erhobenen Beiträge nach Abzug von 10 Prozent, welche der Gemeinde behufs Entschädigung der mit der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie der Erhebung der Abgabe beauftragten Gemeindebeamten verbleiben, an die zuständige Landesbankstelle abzuliefern.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

I. 290.

Diez, den 9. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche, mir bestimmt binnen 8 Tagen die Zahl der im Jahre 1918 ausgestellten Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten anzugeben.

Der Termin ist genau einzuhalten, Fehlanzeige aber nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Nichtamtlicher Teil

Die Volksitzung in Brest-Litowsk am 12. Januar.

WIB. Brest-Litowsk, 12. Jan. Zu Beginn der heutigen Plenarsitzung, die um 11.30 Uhr vormittags eröffnet wurde, gab der Vorsitzende Graf Czernin folgende Erklärung ab:

„An der Plenarsitzung vom 10. d. M. hat der Herr Staatssekretär der ukrainischen Volksrepublik den Delegationen der vier verbündeten Mächte die Note des Generalsekretariats der ukrainischen Volksrepublik vom 24. Dezember Nr. 726 übergeben. Diese Note enthält unter Punkt 7 die Erklärung, daß die durch das Generalsekretariat vertretene ukrainische Volksrepublik in völkerrechtlichen Angelegenheiten selbständig auftritt und daß sie gleich den übrigen Mächten an allen Friedensverhandlungen, Konferenzen und Kongressen teilzunehmen wünscht.

In Erwiderung hierauf beehre ich mich, im Namen der Delegationen der vier verbündeten Mächte nachstehendes zu erklären:

Wir erkennen die ukrainische Delegation als selbständige Delegation und als bevollmächtigte Vertretung der selbständigen ukrainischen Volksrepublik an. Die formelle Anerkennung der ukrainischen Volksrepublik als selbständiger Staat durch die vier verbündeten Mächte bleibt dem Friedensvertrag vorbehalten.“

Herr Trojki, der sich hierauf das Wort erbat, führte folgendes aus:

Im Zusammenhang mit der soeben in der Erklärung der Delegationen des Vierbundes behandelten Frage erachte ich es als notwendig, zum Zwecke der Information und behufs Beseitigung möglicher Mißverständnisse, folgende Erklärung abzugeben:

Diejenigen Konflikte, die sich zwischen der russischen Regierung und dem Generalsekretariat ergeben haben und deren tatsächliche Seiten mehr oder weniger allen Anwesenden bekannt sind, hatten und haben keinen Zusammenhang mit der Frage der Selbstbestimmung des ukrainischen Volkes. Sie sind durch die Widersprüche in der Politik der Sowjets, der Volkskommissare und des Generalsekretariats entstanden, Widersprüche, die ihren Ausdruck erhalten sowohl auf dem Territorium der Ukraine, wie auch außerhalb ihrer Grenzen. Was nun die faktisch vor sich gehende Selbstbestimmung der Ukraine in Gestalt einer Volksrepublik anbetrifft, so kann dieser Vorgang keinen Raum für Konflikte zwischen den beiden Bruderrepubliken geben. In Anbetracht dessen, daß es in der Ukraine keine Okkupationsgruppen gibt, daß das politische Leben dort freiverläuft, daß es dort weder mittelalterliche Standesorgane gibt, die ihr Land repräsentieren wollen, noch von oben auf Grund der Machtstellung ernannte Scheinministerien, die innerhalb der Grenzen handeln, die ihnen von oben eingeräumt werden, in Betracht ziehend, daß auf dem Territorium der Ukraine überall frei gewählte Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten existieren, und daß bei der Wahl aller Organe der Selbstverwaltung das Prinzip des allgemeinen, gleichen, direkten und gehehnten Wahlrechts angewendet wird, gibt es und kann es keinen Zweifel geben, daß der Prozeß der Selbstbestimmung der Ukraine in den geographischen Grenzen und in den staatlichen Formen, die dem Willen des ukrainischen Staates entsprechen, seine Vollendung finden wird. In Anbetracht des Vorstehenden und in Uebereinstimmung mit der in der Sitzung vom 10. Januar abgegebenen Erklärung steht die russische Delegation kein Hindernis für eine selbständige Teilnahme der Delegierten des Generalsekretariats an den Friedensverhandlungen.

Der ukrainische Staatssekretär Golubowitsch erklärte hierauf, die Deklaration der vier verbündeten Mächte zur Kenntnis zu nehmen. Auf Grund derselben werde seine Delegation an den Friedensverhandlungen teilnehmen.

General Hoffmann, der hierauf das Wort ergriff, bemerkte, er habe aus der Antwort des Vorsitzenden der Petersburger Delegation auf seinen Protest ersehen, daß Herr Trozki nicht verstanden habe, warum die von ihm beanstandeten Funktsprüche und Veröffentlichungen gegen den Geist des Waffenstillstandes verstoßen. Am Kopfe des Waffenstillstandsvertrages ständen die Worte: „Zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens.“ Die russische Propaganda verstoße hiergegen, weil sie nicht einen dauerhaften Frieden anstrebe, sondern Revolution und Bürgerkrieg in unsere Länder tragen möchte.

In seiner Antwort verwies der Vorsitzende der russischen Delegation darauf, daß die gesamte deutsche Presse in Rußland zugelassen sei, und zwar auch jene, die den Ansichten der russischen reaktionären Kreise entsprächen und die dem Standpunkt der Regierung der Volkskommissare zuwiderlaufe. Es herrsche also vollkommene Parität in dieser Frage, die mit dem Waffenstillstandsvertrag nicht zu tun habe.

General Hoffmann replizierte hierauf, daß sein Protest sich nicht gegen die russische Presse gerichtet habe, sondern gegen die offiziellen Regierungskundgebungen und die offizielle Propagandatätigkeit, die mit der Unterschrift des Oberkommandierenden Krylenko versehen seien. Der Oberbefehlshaber Ost und der Staatssekretär des Aeußern betrieben keine analoge Propaganda.

Herr Trozki erwiderte hierauf, daß die Bedingungen des Waffenstillstandsvertrages keine Beschränkung für die Äußerung der Meinung der Bürger der russischen Republik oder ihrer regierenden oder leitenden Kreise enthalten oder enthalten könnten.

Staatssekretär von Schlimann stellte zu den Bemerkungen des Vorsitzenden der russischen Delegation fest, daß die Nichteinmischung in die russischen Verhältnisse ein feststehender Grundsatz der deutschen Regierung sei, der aber natürlich volle Gegenseitigkeit erheische.

Herr Trozki entgegnete, die Parteien, die der russischen Regierung angehören, würden es als einen Schritt vorwärts anerkennen, wenn die deutsche Regierung sich frei und offenherzig über ihre Ansichten bezüglich der inneren Verhältnisse Rußlands ausspreche, insofern sie dies für notwendig erachten würde.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Die Beratung der preussischen Wahlreform.

In der Wahlrechtskommission des preussischen Abgeordnetenhauses wandte sich der Vizepräsident des Staatsministeriums Dr. Friedberg gegen ein Pluralwahlrecht. Im Frieden, wenn die großen innerpolitischen Fragen auftauchen, würde sich das Volk mit der Wahlreform noch viel eingehender beschäftigen als heute; die Frage werde nicht zur Ruhe kommen. Die Wahlreform ist in feierlicher Form angekündigt worden, nicht nur in einer Thronrede, sondern auch in zwei Botschaften, die sich direkt an das Volk wenden und worin die Grundlagen der Reform schon ganz bestimmt bezeichnet sind. Wenn auch die Volksvertretung das Recht habe, trotz dieser feierlichen Ankündigung die Vorlage abzulehnen, so müsse sie doch auch die Wirkung abwägen. Eine Ablehnung der Vorlage würde die Volksmänner enttäuschen; werde der Regierungsvorlage in ihren Grundzügen nicht entprochen, so werde der Siegeswille der kriegenden Massen außerordentlich geschwächt. (Unruhe h. d. Konj.) Der Mittelstand und die Minderbemittelten hätten im Kriege am meisten gelitten. Würde man ihnen sagen: „Trotzdem ihr am meisten gelitten habt, habt ihr nicht denselben Wert und nicht dieselben Leistungen aufzuweisen“, so müßte das erbitternd wirken.

WAB Berlin, 12. Jan. Bei Weiterberatung der Wahlrechtsvorlage in der Wahlrechtskommission des Abgeordnetenhauses erklärte, nachdem sich ein freikonservativer Abgeordneter gegen den Vorwurf der Verschleppung gewendet hatte, der Minister des Innern, er glaube nicht an Verschleppungsabsichten und sprach den Segnern der Vorlage die besten Absichten zu. Wenn die Vorlage nicht angenommen würde, so würde die Enttäuschung wegen der im Volke geweckten Hoffnungen von erheblicher Bedeutung für die innerpolitische Gestaltung sein. Nicht Opportunitätsrücksichten seien für die Regierung maßgebend, sondern allein die Sorge um die Zukunft. Der Präsident des Staatsministeriums erklärte im Laufe der Besprechung, daß eine Enttäuschung weiterer Volkskriechen unvermeidlich sei, wenn die Vorlage nicht im Sinne der königlichen Botschaft zustande käme. Ein konservativer Abgeordneter erkannte an, daß das bestehende Wahlrecht verbesserungsbedürftig sein, während ein weiterer konservativer Abgeordneter darauf hinwies, eine der Folgeerscheinungen des parlamentarischen Systems würde unzweifelhaft eine Lockerung der Schuldisziplin und die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule sein, zwei Kulturmomente, die Preußen mit groß gemacht hätten. Ein freisinniger Abgeordneter wandte sich dagegen, daß die Herrenhausvorlage vorweg genommen werden sollte und bezeichnete die jetzige Politik in den Ostmarken als einen Mißerfolg. Ein polnischer Abgeordneter meinte, das bisherige preussische Regierungssystem den Polen gegenüber sei bei diesen tiefverhaft. Der Krieg werde dem polnischen Volk die Gleichberechtigung bringen. Es werde dann nicht wieder dem widerwärtigen preussischen Regime unterliegen. (Der Vorsitzende erjuchte den Redner um größere Mäßigung.) Der Krieg werde ein Massengrab für den nationalen Chauvinismus sein. Der Vizepräsident des Staatsministeriums wies diese Vorwürfe zurück, die objektive

managen seien und in der Form schwere Beleidigungen gegen die Regierungen darstellten. Er sprach die Ueberzeugung aus, daß wohl nicht alle Polen auf diesem Standpunkt stehen, es wäre sonst eine große Undankbarkeit gegenüber dem König, der gerade jetzt aus hochherziger Gnade den alten polnischen Staat wiederhergestellt habe. Nachdem ein konservativer Redner einen Antrag begründet hatte, wonach die Vereinigung der drei Vorlagen durch ein Mantelgesetz verlangt wird, wurde die Weiterberatung auf Montag vertagt.

Holland.

WAB. Amsterdam, 11. Jan. Aus Rotterdam wird einem hiesigen Blatte gemeldet: In einer gestern im Ministerium des Aeußern abgehaltenen Versammlung, zu der auch aller Reeder, deren Schiffe in Amerika festgehalten wurden, geladen waren, wurde mitgeteilt, daß die amerikanische Regierung folgende Bedingungen gestellt hat: Ein Teil der niederländischen Schiffe soll für die baltische Hilfskommission fahren, ein zweiter Teil sollte für die amerikanische Küstenschiffahrt verwendet werden. Falls diesen Bedingungen zugestimmt wird, werden einige niederländische Fahrzeuge die Erlaubnis erhalten, Benzin, Petroleum, Getreide und Viehfutter nach Holland zu verschifften. Die Unterhandlungen werden jetzt in London fortgesetzt.

Frankreich.

WAB. Bern, 11. Jan. Rhoner Blätter melden aus Paris: In der Kammer interpellierte der sozialistische Deputierte Robert die Regierung über die Untataten der Zensur in der Provinz. Clemenceau erwiderte, er habe Robert im allgemeinen Genugtuung gegeben und sei mit seinen Artikeln einverstanden. Einige Deputierte, darunter Poncet, beschwerten sich über die Propaganda, die gegen das Parlament in der Armee und im Lande schwere Verstimmung hervorgerufen habe. Jernabon führte aus, durch die Kampagne gegen das Parlament sei ein unglaublicher Zustand geschaffen worden. Höhere und jubalsterne Offiziere verbreiteten in der Armee die unglücklichsten Gerüchte über das Parlament. Die Rechte der Kammer protestierte gegen die Ausführungen Jernabons, der weiterhin erklärte, daß an der Front nur republikanische Ansichten nicht verbreitet werden dürften. In der Armee bestünde eine regelrechte antirepublikanische Kampagne. Jernabon fragte, warum Zeitungen wie die Humanité an der Front verboten worden seien. Das Große Hauptquartier lasse eine Untersuchung vornehmen über die Zeitungen, die von den Soldaten gelesen werden dürften. Ferner protestierte Jernabon gegen die Verleumdungen der sozialistischen Partei und gegen die Untersuchungen, die hinsichtlich der vorjährigen Frühjahrsmeuterei vorgenommen würden. Clemenceau erwiderte, er stimme mit den Ausführungen der verschiedenen Redner überein, wünsche aber, daß man ihm Tatsachen, nicht Allgemeinheiten vorbringe, damit er handeln könne. Die Kammer vertagte sich sodann auf heute zur Besprechung der Interpellation über Rußland und die äußere Politik des Kabinetts.

Portugal.

WAB. Genf, 13. Jan. Nach einer Habazmeslung aus Lissabon werden die an den letzten Ereignissen beteiligten Angehörigen der Marine, sofern ihre schlechte Haltung erwiesen ist, aus der Marine entfernt werden und, sofern sie zerschlagen sind, als Deserteure behandelt, falls sie sich nicht binnen 48 Stunden wieder einfänden.

Italien.

WAB. Bern, 12. Jan. Laut Avanti gedankt die offizielle sozialistische Kammergruppe. Die morgen zu einer Besprechung zusammentreten wird, anlässlich der Reden Lloyd Georges und Wilsons bei der Regierung einen früheren Zusammentritt des Parlaments zu beantragen. In der letzten Session war die neue Tagung für den 7. Februar angesetzt worden. — Lucati, der Führer

der offiziellen Sozialisten, erklärte einem Mitarbeiter der Epoca, an den Ausführungen Lloyd Georges sei das Bedeutendste, daß sie ein Ausdruck der seit kurzem in England einsetzenden Strömung seien, welche die Notwendigkeit eines baldigen Vernunftfriedens einsehen. Lucati hofft, die italienische Regierung werde sich bald zu ähnlichen Erklärungen bereitfinden.

WAB. Bern, 13. Jan. Wie der Corriere della Sera meldet, beschäftigte sich der gestrige Ministerrat mit außenpolitischen und militärischen Fragen. Den Blättern zufolge soll Sonnino Erklärungen über die Möglichkeit eines in Paris abzufassenden gemeinsamen Entente-Dokuments gegeben haben.

Die Neutralität des Vatikans.

WAB. Bern, 13. Jan. Der Osservatore Romano stellt in einem Artikel seines Leiters unter Bezugnahme auf die Behauptung gewisser Blätter, der Heilige Stuhl beabsichtige, dem Krieg gegenüber eine veränderte Stellung einzunehmen, fest, daß der Heilige Stuhl nicht beabsichtige, von der Richtlinie der völligen und strengen Unparteilichkeit abzugehen, die seit Kriegsbeginn innegehalten wurde, und er dies auch nicht angesichts der jüngsten diplomatischen Schritte und Erklärungen des englischen Premierministers und Wilsons tun werde.

Bekämpfung des Schleichhandels.

Unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes von Waldo fand am Samstag eine Besprechung zwischen Vertretern der zuständigen Zivil- und Militärbehörden und der Industrie über die Frage der Bekämpfung des Schleichhandels der industriellen Werke statt. Der Vertreter der Industrie stimmte der Ansicht des Staatssekretärs uneingeschränkt bei, daß die bisherige Übung eines großen Teils der Betriebe zu einem Zusammenbruch unserer Ernährungsökonomie führen müsse. Eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Behörden und der Industrie soll die Grundsätze aufstellen, nach denen an Stelle der Sonderversorgung auf dem Schleichhandel eine Vorsehung der industriellen Arbeiterschaft auf legalem Wege zu treten hat, damit deren Leistungsfähigkeit nicht gefährdet wird. — Allseitig war man sich darin einig, daß die Bereitstellung der zur legalen Belieferung notwendigen Lebensmittel die sofortige Unterdrückung des Schleichhandels zur Voraussetzung hat. Eine Besprechung mit Vertretern der Arbeiterschaft über die gleiche Angelegenheit wird in der nächsten Woche im Kriegsernährungsamt stattfinden. (WAB.)

Englische Gefändnisse.

Die englische Schifffahrt klagt in letzter Zeit in steigendem Maße über die Versenkungen. Der Geschäftsführer der London-American-Maritime-Trading Company erklärte kürzlich auf der Generalversammlung der Gesellschaft, daß von den unter seiner Leitung stehenden 14 Dampfern nicht ein einziger sei, welcher nicht mit dem Feinde zu tun gehabt habe. Die Gesellschaft habe eine große Anzahl von Schiffen im Laufe des Jahres verloren. Auf der Jahresversammlung der Mitre-Shipping-Company erklärte der Vorsitzende, daß 2½ Jahre lang die Schiffe der Gesellschaft verhältnismäßig frei von Verlusten durch den Feind gewesen seien. Im Jahre 1917 seien dagegen 5 Dampfer verloren gegangen. — Wie man in englischen Marinekreisen über den Stand der U-Bootgefahr denkt, ergibt sich aus einem Artikel des Nautical Magazine (Dezembernummer), in welchem gesagt wird, daß ein Schiff unter Umständen beträchtliche Zeit fahren könne, ohne ein Unterseeboot zu sehen. Aber schließlich hätten solche Schiffe doch nicht dauernd dieses Glück. Denn die Unterseebootsbedrohung habe sich kürzlich erheblich verstärkt. Das zur Zeit angewendete Verislopp sei kleiner als bisher u. schwieriger zu sehen. Das Ergebnis unserer Versenkungen gibt diesen düsteren Stimmen allerdings recht.